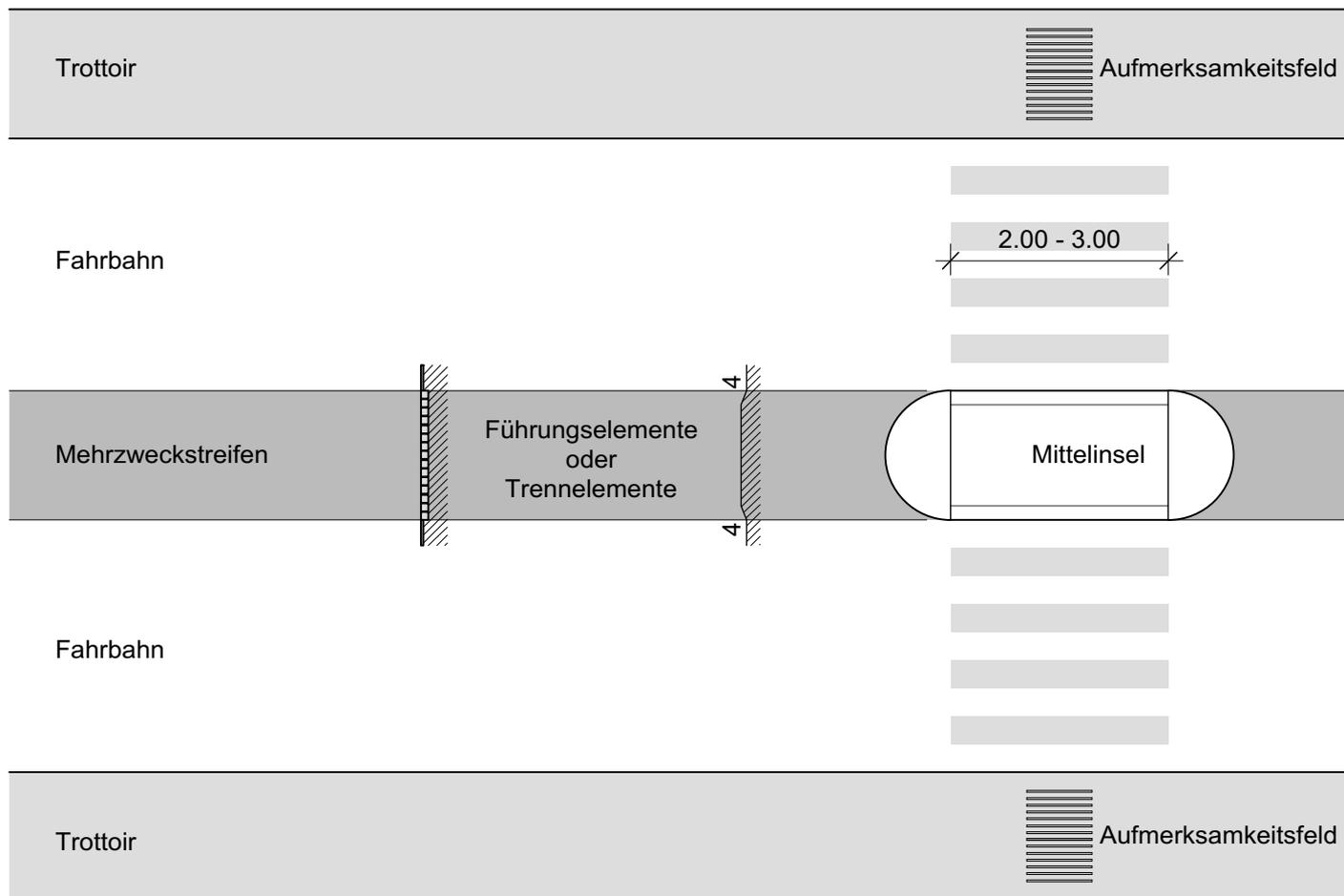


# A521 Mehrzweckstreifen

08/2019 Gemäss Norm SN 640 075 Anhang Ziffer 8.1.4 und 8.2

- A) Werden Mehrzweckstreifen ausschliesslich durch querende Fussgänger benutzt, muss der Mehrzweckstreifen durch Trennelemente gemäss Arbeitsblatt A508 von den angrenzenden Fahrstreifen abgegrenzt werden
- B) Benutzen querende Fussgänger und querende oder linksabbiegende Velofahrer den Mehrzweckstreifen gemeinsam, muss dieser mit Führungselementen gemäss Arbeitsblatt A509 oder niedrigen, schrägen Randabschlüssen von den angrenzenden Fahrstreifen abgegrenzt werden
- C) Im Bereich vom Fussgängerstreifen sind bei Mehrzweckstreifen nach Möglichkeit Schutzinseln gemäss Arbeitsblatt A502 anzuordnen

## Beispiele



## Anmerkung

Personen mit sensorischen Einschränkungen haben Mühe den Fahrverkehr richtig einzuschätzen, insbesondere bei mittlerem und hohem Verkehrsaufkommen. Menschen mit Sehbehinderungen sind für ihre Orientierung auf ertastbare Informationen angewiesen. Bei stark befahrenen Strassen, gerade auch bei Mehrzweckstreifen, sind für sie taktil gut erkennbare Fussgängerstreifen mit Schutzinseln eine wesentliche Voraussetzung um die Strasse sicher überqueren zu können.

In Tempo 30-Zonen gilt zwar als Grundsatz das Prinzip der flächigen Querung ohne Fussgängerstreifen. Die Verordnung erlaubt jedoch, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, die Ausbildung von Fussgängerstreifen als Ausnahme. Diese Möglichkeit ist aus der Sicht der Behindertengleichstellung grosszügig zu interpretieren.